



**Bündnis 90/Die Grünen
Fraktion im
Thüringer Landtag**

**Gesetz zur Einführung der
paritätischen Quotierung**

Sybille Mattfeldt-Kloth

Erfurt, November 2019



Wo sollten Frauen mehr verantwortungsvolle Positionen

übernehmen? Angaben in Prozent



1582 befragte Befürworter, Mehrfachnennungen möglich

welt

Quelle: Kantar/Emnid für die Konrad-Adenauer-Stiftung

In der Frage nach einer Frauenquote für das Parlament zeigen sich die Deutschen gespalten. 49 Prozent sprechen sich dafür aus, dass der Staat „Maßnahmen ergreift, damit mehr Frauen in den Bundestag kommen“. Fast genauso viele – 46 Prozent – sind dagegen, fünf Prozent unentschlossen. Während bei den weiblichen Befragten eine Mehrheit von 58 für eine Quote ist (36 Prozent sind dagegen), lehnt eine Mehrheit der männlichen Teilnehmer von 56 Prozent eine solche Vorgabe ab (40 Prozent dafür). Gräben verlaufen auch entlang der Parteipräferenz: Mehrheitliche Zustimmung erzielt die Quote bei den Anhängern von Grünen (57 Prozent), SPD (56), Linkspartei (55) und Union (52). Auf Ablehnung stößt sie hingegen bei den Anhängern von FDP (73 Prozent) und AfD (70).

Für die repräsentative Umfrage hat das Institut Kantar Emnid im Zeitraum vom 18. September bis zum 7. Oktober 2019 2040 telefonische Interviews mit Wahlberechtigten geführt; 1016 in den westdeutschen und 1024 in den ostdeutschen Bundesländern.

Passives Wahlrecht von Frauen

Kernproblem: Art. 38 Abs. 1 GG belegt das verfassungsrechtlich verbürgte Recht von Frauen in gleichem Maße wie Männer nominiert werden zu können.

- Tatsächliche Chancengleichheit von Kandidatinnen, die heute nicht in allen Parteien existiert.
- Die Nominierung kann von intransparenten internen Personalentscheidungen im Vorfeld der Wahl abhängen.
- Nicht vorhandene Kandidatinnen können vom Volk, das auf die personelle Vorauswahl durch die Parteien keinen Einfluss hat, auch nicht gewählt werden.
- Die fehlende tatsächliche Chancengleichheit von Kandidatinnen widerspricht zudem ihrem Grundrecht auf Gleichberechtigung und dem Gleichberechtigungsgebot gem. Art. 3 Abs. 2 GG, das sich auf die gesellschaftliche Wirklichkeit erstreckt und auf die „Angleichung der Lebensverhältnisse von Frauen und Männern“ zielt.
- Eine unausgeglichene parlamentarische Männer-Frauen-Relation hat zur Folge, dass die Legislative männlich geprägt ist. Dies hat Auswirkungen auf die politischen Entscheidungen, da Sozialisation einer Person wesentlich für ihre Einstellungen und Präferenzen ist.

Verfassungsrechtliche Einordnung des Thüringer Gesetzes

Das Gesetz dient dem Schutz vor struktureller Diskriminierung von Kandidatinnen in parteiinternen Nominierungsverfahren und Sicherung ihres Anspruchs auf Chancengleichheit.

Es dient der Sicherung gleichberechtigter demokratischer Teilhabe und effektiver Einflussnahme durch den Souverän – die Bürgerinnen und Bürger – mit Hilfe von Landtagswahlen.

Verhältnismäßigkeit des Gesetzes

Die Erforderlichkeit des Gesetzes ist gegeben, da angesichts der politischen Wirklichkeit auch künftig keine freiwilligen Änderungen bei der Aufstellung von Listenkandidaturen durch Parteien zu erwarten sind. Daher ist kein mildereres, gleich effektives Mittel als ein verbindliches Gesetz für alle Parteien erkennbar. Die damit verbundenen geschlechtsbezogenen Ungleichbehandlungen sind schon durch das Durchsetzungsgebot des Art. 3 Abs.2 S.2 GG gerechtfertigt.

Auch in Bezug auf die Parteienfreiheit zur Kandidatenbestimmung wirkt das Recht der Kandidatinnen auf Chancengleichheit sowie der staatliche Auftrag zur Durchsetzung der Gleichstellung rechtfertigend.

Auf dem Weg zur Parität

2014 Gutachten von Prof. Dr. Silke Laskowski

2017 Demokratietagung der Regierungsfractionen DIE LINKE, SPD, Bündnis 90/Die Grünen mit Prof. Laskowski und Auftakt zu einem Paritätsgesetz

Erster Entwurf mit Regelungsvorschlägen für paritätisch besetzte Listen für Landtagswahlen und Kommunalwahlen mit einer Ausnahmeregelung für den Fall, dass nicht genügend Frauen (oder Männer) zur Kandidatur bereit sind. Bei Nicht-Befolgung der gesetzlichen Vorgaben, wird die Liste zurückgewiesen.

Zweiter Entwurf ohne Vorschläge für Kommunalwahlen.

Gutachten von Prof. Dr. Andreas Fisahn mit Anregungen zu weiteren Ausnahmeregelungen und Berücksichtigung der Kandidaturmöglichkeit diverser Menschen (siehe auch Beschluss des BVerfG vom 10. 10. 2017 - 1 BvR 2019/16 -) sowie Vorschlag zu Teilzurückweisung von Listen.

Dritter Entwurf mit Ausnahmeregelungen zu

- Es melden nicht genügend Frauen (oder Männer) ihre Kandidatur an
- Es kandidiert eine Partei, die satzungsgemäß nur ein Geschlecht aufnimmt
- Eine diverse Person kann ihren Kandidaturplatz aussuchen, ohne sich einem Geschlecht zuordnen zu müssen

Vierter Entwurf mit Vorschlägen für die Wahlkreise: Tandem-Modell, d.h. die Zahl der Wahlkreise wird halbiert. Statt einem Sitz pro Wahlkreis werden zwei vergeben. Jede Partei/Wählervereinigung stellt eine Frau und einen Mann auf. Die Wähler*innen geben aber nur eine Stimme für den Wahlkreisvorschlag ab. Gewählt ist das Tandem, des Vorschlags, der die meisten Stimmen erhält. Die Wähler*innen haben also wie bisher zwei Stimmen bei der Landtagswahl: Die Erststimme für ein Tandem und die Zweitstimme für die quotierte Liste.

Fünfter Entwurf

- Keine Regelung für die Wahlkreiskandidaturen
- Quotierung der Landeslisten mit Ausnahmeregelungen
- Möglichkeit der Teilzurückweisung bei (teilweiser) Nichtbefolgung der Vorschrift

März 2019 erste Lesung im Landtag

Anhörung der Expertinnen und Experten

Streichung sämtlicher Ausnahmeregelungen, aber Kandidaturen diverser Personen möglich

Juli 2019 zweite Lesung und Verabschiedung des Gesetzes

**Siebttes Gesetz zur Änderung des Thüringer Landeswahlgesetzes - Einführung
der paritätischen Quotierung
Vom 30. Juli 2019**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer Landeswahlgesetz in der Fassung vom 28. März 2012 (GVBl. S. 309), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S.89), wird wie folgt geändert:

1. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 4 wird folgender neue Absatz 5 eingefügt:

"(5) Die Landesliste ist abwechselnd mit Frauen und Männern zu besetzen, wobei der erste Platz mit einer Frau oder einem Mann besetzt werden kann. Personen, die im Personenstandsregister als 'divers' registriert sind, können unabhängig von der Reihenfolge der Listenplätze kandidieren. Nach der diversen Person soll eine Frau kandidieren, wenn auf dem Listenplatz vor der diversen Per-

son ein Mann steht; es soll ein Mann kandidieren, wenn auf dem Listenplatz vor der diversen Person eine Frau steht."

- b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

2. In § 30 Abs. 1 werden nach Satz 3 folgende Sätze eingefügt:

"Wahlvorschläge, die nicht den Anforderungen des § 29 Abs. 5 entsprechen, werden zurückgewiesen; Wahlvorschläge, die zum Teil den Anforderungen des § 29 Abs. 5 nicht entsprechen, werden nur bis zu dem Listenplatz zugelassen, mit dessen Besetzung die Vorgaben des § 29 Abs. 5 noch erfüllt sind (Teilzurückweisung). Dies gilt auch für die Streichung einzelner Bewerbungen, die gegen § 29 Abs. 5 verstoßen."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Erfurt, den 30. Juli 2019
Die Präsidentin des Landtags
Diezel